

Geschäftsanweisung

Geschäftszeichen
II - 1221

gültig: bis 31.12.2015

Jobcenter Berlin Spandau

02/2014

Datum 01.06.2014

Ermessenslenkende Weisungen zu § 16b SGB II in der Fassung vom 01.06.2014 bei Aufnahme einer selbständigen bzw. sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit

Der GF des JC Berlin Spandau hat die Fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zum Einstiegsgeld (ESG) bei Aufnahme einer selbständigen oder sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit durch folgende ermessenslenkenden Weisungen für den Geltungsbereich des JC Berlin Spandau ergänzt.

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 01.06.2014

Teil A: Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit

- Redaktionelle Änderung der Gliederung

Teil B: Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

- Redaktionelle Änderung der Gliederung
- Klarstellung Förderziel und Erforderlichkeit (siehe 2.1)
- Erweiterung der (beispielhaften) Argumente für die Prognose zur Beendigung der Hilfebedürftigkeit (siehe 2.3)
- Einführung der Möglichkeit zur pauschalen Bemessung durch Definition besonderer Personengruppen (siehe 3.2)

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Beschreibung
eLb	erwerbsfähige/r Leistungsberechtigte/r (i. S. d. § 7 SGB II)
ESG	Einstiegsgeld
ESG-V	Verordnung zur Bemessung von Einstiegsgeld (Einstiegsgeld-Verordnung)
IFK	Integrationsfachkraft

Inhalt

TEIL A: Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit	5
1. Grundsätzliches / Erforderlichkeitsprüfung	5
1.1 Überwindung der Hilfebedürftigkeit	5
1.2 Tragfähigkeitsbescheinigung	5
1.3 Finanzielle Situation der/des eLb bei Antragstellung	5
2. Bemessung und Höhe (zum Zeitpunkt der Antragstellung)	6
2.1 Grundbetrag	6
2.2 Ergänzungsbeträge	6
3. Dauer	6
4. Degression	6
5. Vorzeitige Einstellung der Förderung	7
6. Zuständigkeiten und Dokumentation	7
Teil B: Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung	8
1. Ziel der Förderung	8
2. Fördervoraussetzungen	8
2.1 Erforderlichkeit	8
2.2 Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung	8
2.3 Überwindung der Hilfebedürftigkeit	9
3. Höhe des ESG / Bemessungsarten	9
3.1 Einzelfallbezogene Bemessung nach § 1 ESGV	9
3.2 Pauschalierte Bemessung nach § 2 ESGV	10
4. Dauer der Bewilligung	11
5. Degression / Sonderfall Progression	11
6. Vorzeitige Einstellung der Förderung	12
7. Zuständigkeiten und Dokumentation	12

TEIL A: Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit

1. Grundsätzliches / Erforderlichkeitsprüfung

Die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsaufnahme auf dem 1. Arbeitsmarkt ist vorrangig gegenüber der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit unter Gewährung des Einstiegsgeldes gem. § 16b SGB II für die Existenzgründung.

Der bisherige Vermittlungsprozess zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung muss aktiv gestaltet worden sein. Aus dem Datensatz ist zu ersehen, dass a) Vermittlungsinstrumente wirkungsorientiert eingesetzt wurden und b) aktive Vermittlungsbemühungen der/des eLb um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erfolgten.

Wurde der Vermittlungsprozess bisher nicht aktiv gestaltet, so sind die Bemühungen um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsaufnahme folgend zu intensivieren (meint: aktiver Einsatz von Förderinstrumenten wie Eigenbemühungen), um die Erforderlichkeit einer Existenzgründung zu bewerten.

Die Erforderlichkeit einer Selbständigkeit ist – wie beschrieben - vorab zu prüfen und folgend in einem Vermerk in VerBIS zu dokumentieren.

1.1 Überwindung der Hilfebedürftigkeit

Das Einstiegsgeld wird zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit erbracht, weshalb von der IFK eine Prognose getroffen werden muss, ob in absehbarer Zeit die Hilfebedürftigkeit voraussichtlich beendet wird. Im Regelfall muss die Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft beendet werden. Atypische Fälle sind zu begründen und zu dokumentieren.

1.2 Tragfähigkeitsbescheinigung

Die Tragfähigkeitsbescheinigung ist von einer Unternehmensberatung, einem Wirtschaftsprüfungsbüro oder einem durch das Jobcenter beauftragten Dritten auszustellen. Andere sachkundige Stellen sind aus Seite 3 des Antrages zu streichen. Die Auswahl der Unternehmensberatung oder des Wirtschaftsprüfungsbüros trifft die/der eLb.

Für das Ausstellen der Tragfähigkeitsbescheinigung können die Kosten von höchstens 100,00€ erstattet werden. Diese Kosten werden aus dem Verwaltungskostenbudget gezahlt. Für die Erstattung ist ein formloser Antrag mit der Stellungnahme zur Notwendigkeit der zuständigen IFK dem Team 117 zuzuleiten. Team 117 fertigt dazu einen entsprechenden Bescheid und veranlasst die Überweisung an den Kunden.

Die Tragfähigkeit und die Umsatzvorschau müssen die Überwindung der Hilfebedürftigkeit nachvollziehbar spätestens am Ende des 2. Geschäftsjahres erkennen lassen.

1.3 Finanzielle Situation der/des eLb bei Antragstellung

Bei Antragstellung ist die finanzielle Situation der/des eLb von der für den Personenkreis der Selbständigen spezialisierten IFK zu überprüfen, um sie oder ihn vor einer Überschuldung zu schützen. Dazu gehören auch Verbindlichkeiten gegenüber der

Agentur für Arbeit. Im Fall eines noch laufenden Insolvenzverfahrens ist die schriftliche Genehmigung der Selbständigkeit durch die Insolvenzverwaltung erforderlich.

Einstiegsgeld ist kein Instrument, um die Verbindlichkeiten der/des eLb zu bedienen.

2. Bemessung und Höhe (zum Zeitpunkt der Antragstellung)

Die Einstiegsgeld-Verordnung ermöglicht den Grundsicherungsstellen grundsätzlich die Bemessungsmöglichkeit der einzelfallbezogenen Bemessung nach § 1 ESG-V und die Pauschalisierte Berechnung des ESG bei besonders zu fördernden Personengruppen nach § 2 ESG-V.

Im Falle der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit wird im Jobcenter Berlin Spandau ausschließlich die einzelfallbezogene Bemessung genutzt.

2.1 Grundbetrag

Die Förderhöhe beträgt grundsätzlich bis zu 50% der maßgeblichen Regelleistung nach § 20 SGB II. Die Höhe der maßgeblichen Regelleistung beträgt 100%, 90% oder 80% des jeweils gültigen Regelsatzes.

2.2 Ergänzungsbeträge

Der Zuschuss erhöht sich um jeweils 10% für jedes zusätzliche Mitglied in der Bedarfsgemeinschaft (nicht Haushaltsgemeinschaft). Die Anzahl der Mitglieder der BG ist der Horizontalebene in A2LL/ALLEGRO zu entnehmen.

Er erhöht sich weiterhin um 20% der vollen Regelleistung:

- bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von mindestens zwei Jahren
- bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von sechs Monaten, wenn besondere, in der Person des/der eLB liegende Hemmnisse für die Eingliederung in Arbeit vorliegen.

Die Förderhöhe darf insgesamt 100% der Regelleistung des jeweils gültigen Regelsatzes nicht überschreiten.

Die Berechnung der Förderhöhe ist in VerBIS nachvollziehbar zu dokumentieren.

3. Dauer

Die Bewilligungsdauer ist einzelfallabhängig. Das ESG soll in der Regel für 15 Monate bewilligt werden. Begründete Einzelfälle lassen aber auch eine längere oder kürzere Bewilligungsdauer zu. In jedem Fall ist die Entscheidung der IFK in VerBIS zu begründen.

4. Degression

Die Festlegung eines degressiven – auch stufenweise geminderten – Fördersatzes ist möglich, aber nicht zwingend und nur bei längeren Förderzeiträumen sinnvoll. Höhe und Dauer der Degression sind in VerBIS zu begründen.

Damit kann bei Eintritt in die Selbständigkeit ein größtmöglicher Anreiz geschaffen werden und gleichzeitig eine abrupte Beendigung der Förderung vermieden werden. Im Sinne des

rechtlichen Rahmens ist die Degression auf die Gegebenheiten des Einzelfalls auszurichten.

5. Vorzeitige Einstellung der Förderung

Endet die Selbständigkeit vorzeitig oder wird nicht mehr hauptberuflich ausgeübt, so ist ab diesem Zeitpunkt die Förderung einzustellen. Die Antragsstellerinnen und Antragsteller sind mit Bewilligung des ESG darüber zu informieren, dass die Förderung mit einer vorzeitigen Beendigung zum letzten Tag der hauptberuflich ausgeübten Selbständigkeit eingestellt wird. Die ist im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung mit Bewilligung des Einstiegsgeldes zu notieren.

Das zuständige Arbeitgeber/Träger- Team 117 ist ergänzend über das Ende der Selbständigkeit zu informieren (Inhalt: Buchung in CoSach ist anzupassen; Auszahlung des ESG ist auf den letzten Tag der Selbständigkeit zu beschränken).

6. Zuständigkeiten und Dokumentation

Über den Antrag entscheidet die IFK. Diese erfasst auch die Daten in CoSach hinsichtlich Höhe und Dauer.

Auf Grundlage der fachlichen Stellungnahme der IFK erfolgt durch das zuständige Arbeitgeber/Träger-Team 117 die Erteilung des Bescheides und die Zahlbarmachung des ESG.

Teil B: Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung

1. Ziel der Förderung

Ziel der Beratung zu ESG ist es, einen zusätzlichen finanziellen Anreiz zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zu setzen.

Die Fördermöglichkeit ESG bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ist als elementarer Bestandteil jeder Beratung von eLbs, die zusätzliche Anreize zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung benötigen, zu etablieren.

2. Fördervoraussetzungen

2.1 Erforderlichkeit

Die Gewährung von ESG zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt ist dann erforderlich, wenn die bisherigen Eingliederungsbemühungen nicht erfolgreich waren und die Ursachen hierfür im Bereich der Motivation liegen.

Beispielhafte Anhaltspunkte für die Entscheidungsfindung:

- Es ist ein zusätzlicher Anreiz für Tätigkeitsaufnahme und -stabilisierung erforderlich.
- Das erzielbare Einkommen liegt nicht weit über dem bisherigen Leistungsbezug.
- Die Tätigkeitsaufnahme ist mit besonderen Eigenbemühungen verbunden, z.B. einer Umgestaltung des familiären Alltags durch Erweiterung des Fremdbetreuungsumfangs minderjähriger Kinder.

Die Notwendigkeit des zusätzlichen finanziellen Anreizes begründet damit gleichzeitig die Erforderlichkeit der ESG-Gewährung zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

2.2 Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

Die Förderung kann nur im unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit und bei Arbeitslosigkeit der/des eLb geleistet werden. Die Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung (sog. Minijob) kann nicht mit ESG gefördert werden, da es sich hierbei nicht um eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit handelt. Unter Berücksichtigung der besonderen Zielsetzung des SGB II ist die Voraussetzung „arbeitslos“ auch als erfüllt anzuerkennen, wenn die/der eLb lediglich beschäftigungslos ist. Damit ist eine Förderung mit ESG auch möglich, wenn die/der eLb unmittelbar vor der Förderung an einer Maßnahme teilgenommen hat.

Die Höhe der Entlohnung und die Art der Tätigkeit dürfen zudem nicht gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstoßen. Darüber hinaus sind an die Art der Beschäftigung keine weiteren Bedingungen geknüpft. Gerade die Aufnahme von „vermeintlich“ unattraktiven Beschäftigungsverhältnissen (z.B. Zeitarbeit oder befristete Beschäftigungen) soll mit der Gewährung von ESG unterstützt werden. Durch die Aufnahme einer solchen Beschäftigung wird der Erwerb aktueller Berufserfahrung ermöglicht und es werden neue Perspektiven für eine dauerhafte Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt eröffnet.

2.3 Überwindung der Hilfebedürftigkeit

Die Förderung durch Einstiegsgeld hat in der Regel die Überwindung der Hilfebedürftigkeit der gesamten BG zum Ziel. Die Förderung kann jedoch auch in atypischen Fällen erfolgen, die gesondert zu begründen und zu dokumentieren sind.

Beispiel: Die/der eLb nimmt eine Tätigkeit auf, deren Verdienst derzeit nicht zur Beendigung der Hilfebedürftigkeit der gesamten BG führt. Ist jedoch ein langfristiger beruflicher Aufstieg, Lohnerhöhungen, eine Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit oder auch ein Wechsel des Arbeitgebers aus Sicht der IFK möglich, so dass mittel-/langfristig die Hilfebedürftigkeit voraussichtlich beendet wird, kann eine Förderung erfolgen. Bei der Beurteilung, ob die Überwindung der Hilfebedürftigkeit der gesamten Bedarfsgemeinschaft in der Zukunft gelingen kann, können auch Prognosen zur zukünftigen Erwerbstätigkeit der weiteren Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft herangezogen werden.

3. Höhe des ESG / Bemessungsarten

Die ESG-Verordnung ermöglicht den Grundsicherungsstellen grundsätzlich zwei Bemessungsmöglichkeiten.

- einzelfallbezogene Bemessung nach § 1 ESGV
- Pauschalierung des ESG bei besonders zu fördernden Personengruppen in § 2 ESGV.

Beide Berechnungsformen können genutzt werden. Die IFK entscheidet individuell, ob die Berechnung des Einstiegsgeldes pauschal oder einzelfallbezogen erfolgt.

3.1 Einzelfallbezogene Bemessung nach § 1 ESGV

Bei der einzelfallbezogenen Bemessung setzt sich die Höhe des ESG aus einem Grundbetrag sowie ggf. zusätzlichen Ergänzungsbeträgen zusammen.

Grundbetrag

Der Grundbetrag beträgt bis zu 50% der maßgeblichen Regelleistung nach § 20 SGB II.

Die Höhe der maßgeblichen Regelleistung beträgt 100%, 90% oder 80% des jeweils gültigen Regelsatzes.

Ergänzungsbetrag bei längerer Dauer der Arbeitslosigkeit

Der Grundbetrag des ESG soll bei längerer Dauer der Arbeitslosigkeit in zwei Fällen ergänzt werden:

- bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von mindestens zwei Jahren oder
- bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von sechs Monaten, wenn besondere, in der Person der/des eLb liegende Hemmnisse für die Eingliederung in Arbeit vorliegen.

Bei der Berechnung der Dauer der Arbeitslosigkeit gelten die Unterbrechungstatbestände des § 18 Abs. 2 SGB III entsprechend.

Der Ergänzungsbetrag entspricht 20 % des vollen Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II. Der Ergänzungsbetrag wird nicht von der maßgebenden/individuellen Regelleistung abgeleitet.

Ergänzungsbetrag in Abhängigkeit von der Größe der Bedarfsgemeinschaft

Dieser Ergänzungsbetrag berücksichtigt die Größe der Bedarfsgemeinschaft. Dabei wird jedes zusätzliche leistungsberechtigte Mitglied der Bedarfsgemeinschaft gleichermaßen berücksichtigt. Der Betrag für diesen Zuschlag wird je leistungsberechtigter Person auf 10 % des vollen Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II festgelegt. Die Anzahl der Mitglieder der BG ist der Horizontalübersicht in A2LL/ALLEGRO zu entnehmen.

Gesamtbetrag

Die Förderhöhe darf insgesamt 100% der Regelleistung des jeweils gültigen Regelsatzes nicht überschreiten. Diese Höchstbetragsregelung wirkt als allgemeine Kappungsgrenze, um eine unverhältnismäßig hohe Förderung - und damit negative Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt – auszuschließen.

Die Berechnung der Förderhöhe ist in VerBIS nachvollziehbar zu dokumentieren. Ein Ausdruck der herangezogenen Horizontalübersicht aus A2LL/ALLEGRO bzw. ein Ausdruck der Berechnung mittels des Berechnungstools ESG (siehe Intranet) ist den Unterlagen zur Zahlbarmachung beizulegen.

Zur Berechnung kann die Arbeitshilfe im JC-Intranet genutzt werden.

3.2 Pauschalierte Bemessung nach § 2 ESGV

Alternativ zum einzelfallbezogenen Vorgehen kann auch eine pauschale Bemessung für besondere Personengruppen angewandt werden. Diese besonderen Personengruppen sind nachfolgend für das Jobcenter Berlin Spandau definiert. Eine pauschalierte Bemessung ist ausschließlich für die nachfolgend aufgeführten Personengruppen zulässig. Gehört die/der eLb keiner der genannten Personengruppen an, so muss die Bemessung einzelfallbezogen erfolgen (Teil B 3.1).

Vorteil der pauschalierten Bemessung

Innerhalb der Beratung wird durch die IFK ein konkreter pauschaler Betrag benannt, den die Kundin/ der Kunde bei einer Beschäftigungsaufnahme anrechnungsfrei erhält. Die/der eLb wird durch die pauschalisierte Förderhöhe effektiv angesprochen und besser – verständlicher - erreicht. Dies unterstützt die handlungsmotivorientierte Beratung und fördert die Eigenmotivation der/des eLb. Darüber hinaus kann der Einsatz des Instrumentes dem Kunden gegenüber verständlicher und transparenter dargestellt werden.

Als besonders zu fördernde Personengruppen werden folgende angesehen:

- Geringqualifizierte
- Beschäftigte im Helferbereich
- Ältere
- Alleinerziehende
- Haftentlassene
- Leistungsberechtigte ohne Schulabschluss
- Leistungsberechtigte ohne Berufsabschluss
- Leistungsberechtigte, die nur bzw. überwiegend in Mini-Jobs beschäftigt waren und nie oder kaum sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren

- Leistungsberechtigte, die lange beschäftigungslos waren
- Leistungsberechtigte mit hoher Verschuldung oder Verpflichtung zur Unterhaltszahlung
- Studienabbrecherinnen und Studienabbrecher
- Mitglieder großer Bedarfsgemeinschaften/ Mehrpersonen-BGs
- Schwerbehinderte

Die Zugehörigkeit zu einer besonders zu fördernden Personengruppe ist in der Stellungnahme der IFK zu dokumentieren.

Als Orientierung gelten die nachfolgenden Förderhöhen.

- Lohn unter 8,- EUR / Stunde -> ESG-SV i.H.v. 250,- EUR
- Lohn zw. 8,00- EUR und 8,99 EUR / Stunde -> ESG-SV i.H.v. 200,- EUR
- Lohn zw. 9,00 EUR und 9,99 EUR / Stunde -> ESG-SV i.H.v. 150,- EUR
- Lohn zw. 10,00 EUR und 12 EUR/ Stunde -> ESG-SV i.H.v. 100,- EUR

Abweichungen, insbesondere bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die mehreren besonders zu fördernden Personengruppen angehören oder zusätzliche schwerwiegende Vermittlungshemmnisse aufweisen, sind möglich. In diesen Fällen kann auch eine höhere Pauschale festgesetzt werden. Die gesetzliche Förderungshöchstgrenze darf bei der Pauschale jedoch nicht überschritten werden. Diese beträgt 75 von Hundert des Regelbedarfs nach § 20 Abs. 2 Satz 1. SGB II.

Ergänzungsbeträge sind bei der pauschalierten Bemessung nicht vorgesehen.

4. Dauer der Bewilligung

Die Bewilligungsdauer ist einzelfallabhängig. Das ESG soll für längstens 9 Monate bewilligt werden.

5. Degression / Sonderfall Progression

Degression

Für beide Bemessungsverfahren gilt, dass die Festlegung eines degressiven – auch stufenweise geminderten – Fördersatzes möglich, aber nicht zwingend ist. Damit kann bei Eintritt in eine Erwerbstätigkeit ein größtmöglicher Anreiz geschaffen werden und gleichzeitig eine abrupte Beendigung der Förderung vermieden werden. Bei der einzelfallbezogenen Bemessung kann nur der Grundbetrag nach § 1 Abs. 2 ESG-V gemindert werden.

Im Sinne einer einheitlichen Verwaltungspraxis wird für das Jobcenter Berlin Spandau lediglich empfohlen, ab dem 7. Monat den Förderbetrag mit einer Degression von mindestens 50% des Grundbetrages bzw. des Pauschalbetrages zu versehen.

Sonderfall Progression

Auch eine progressive Ausgestaltung (ansteigender Förderbetrag) ist möglich, um ggf. einen Anreiz für eine Verstetigung der Erwerbstätigkeit zu schaffen, aber im Regelfall nicht einer

festen oder degressiven Bemessung vorzuziehen. Die progressive Ausgestaltung kann z.B. in Frage kommen, wenn bisherige Beschäftigungsverhältnisse vor Ablauf der Probezeit endeten. Auch eine Kombination aus zunächst ansteigendem Förderbetrag, der nach dem Bestehen der Probezeit wieder gemindert wird, ist bei entsprechender individueller Begründung möglich.

6. Vorzeitige Einstellung der Förderung

Endet die Erwerbstätigkeit vorzeitig, so ist ab diesem Zeitpunkt die Förderung einzustellen. Die / der eLB ist mit Bewilligung des ESG darüber zu informieren, dass die Förderung bei einer vorzeitigen Beendigung zum letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses eingestellt wird. Dieses ist im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung mit Bewilligung des Einstiegsgeldes zu notieren.

Das zuständige Arbeitgeber/Träger- Team 117 ist ergänzend über das Ende der Beschäftigung zu informieren (Inhalt: Buchung in CoSach ist anzupassen; Auszahlung des ESG ist auf den letzten Tag der Beschäftigung zu beschränken).

7. Zuständigkeiten und Dokumentation

Über den Antrag entscheidet die jeweils zuständige IFK. Die Förderentscheidung ist in VerBIS zu dokumentieren.

Auf Grundlage der fachlichen Stellungnahme der IFK erfolgen durch das zuständige Arbeitgeber/Träger- Team die Buchung in CoSach, die Erteilung des Bescheides und die Zahlbarmachung des ESG.

gez. Leitke
Geschäftsführer

TL 130	TL 140	TL 145	BL 14	TL 117	BL 11	LGE
--------	--------	--------	-------	--------	-------	-----

Vfg.

1. Einleitung der Gremienbeteiligung über BL 14 nach Mitzeichnung und Unterzeichnung GF
2. Die GA ersetzt nach Inkrafttreten folgende bis dahin geltende Regelungen
 - GA 03/2013 vom 21.05.2013 – Ermessenslenkende Weisungen
 - Kurzkonzept zur Nutzung ESG-SV gem. §16b SGBII bei pauschalisierter Berechnung im JC Berlin Spandau vom 08.11.2012
3. Kommunikation in den IuB-Teams zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Inkrafttreten durch BL / TL
4. Ablage im JC Intranet durch Instrumentenverantwortlichen (TL 145)
5. z.d.A II - 1221